

Richtlinien für den Schülertransport der Gemeinde Schötz



GEMEINDE
SCHÖTZ

Schule Schötz ■ ■ ■ ■ ■

... ZUM BLEIBEN SCHÖN

Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen. Mit «Eltern» sind immer alle Erziehungsberechtigten angesprochen. Mit «Schüler» sind alle Lernenden eingeschlossen.

Der Gemeinderat Schötz erlässt folgende Richtlinien:

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Gesetzliche Grundlagen
- 2) Organisation
- 3) Allgemeine Bestimmungen
- 4) Detailorganisation
- 5) Transportvergütung
- 6) Schlussbestimmungen
- 7) Anhänge

1) Gesetzliche Grundlagen,

- Für die Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Transport. (VBV §13 Absatz 1).
- Gemäss den Art. 19 und 62 in der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Zugang zur Schule gewährleistet ist. Der Schulweg darf für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten. Ist der Schulweg für die Lernenden zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Für den Kanton Luzern wird dieser Anspruch in § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) und in § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) konkretisiert.
- Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert und muss ausgelegt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit immer im konkreten Fall zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht. Durch die Rechtsprechung wurden drei massgebende Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit festgelegt: Person des Schülers, Art des Schulweges und Gefährlichkeit des Weges.

Vorgehen bei Uneinigkeit bezüglich der Zumutbarkeit:

- Wird der Schulweg eines Kindes gemäss diesen Richtlinien als zumutbar eingeschätzt, erachten die Eltern diesen jedoch als unzumutbar, können sie beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einreichen. Der Gemeinderat überprüft die Zumutbarkeit des Schulweges. Kommt die Gemeinde zum Schluss, der Schulweg sei tatsächlich unzumutbar, ist sie verpflichtet Abhilfe zu schaffen. Andernfalls lehnt sie das Gesuch der Eltern mittels Verfügung ab. Gegen diese Verfügung können die Eltern Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement einreichen. Im Beschwerdeverfahren kann das Bildungs- und Kulturdepartement auch die Luzerner Polizei für die Einschätzung der Gefährlichkeit des Schulweges beiziehen.

2) Organisation

- Der Gemeinderat Schötz delegiert die Organisation des Schülertransportes der Schulleitung. Die Schulleitung handelt zum Wohle der Schüler und nach den Rahmenbedingungen der Richtlinien, welche vom Gemeinderat verabschiedet wurden.
- Die Schulbusfahrten werden mit den gemeindeeigenen Schulbussen, dem gemieteten Schulbus und von den Schulbusfahrern durchgeführt. Die Schüler sind während der Fahrt durch die Gemeinde versichert. Private Transporte sind verboten.
- Die Organisation des Fahrplans, die Einteilung der Schulbusfahrer und die Regeln im Schulbus obliegt dem verantwortlichen Administrator. Die Administration wird separat bezahlt und ist nicht Bestandteil der Fahrzeit.
- Die Haltestellen werden mit der Schulleitung, dem Schulverwalter und dem Schulbusadministrator definiert und jährlich festgelegt.
- Die Schulbusfahrer sind für einen sorgfältigen Umgang mit dem Schulbus besorgt. Die Reinigung wird separat bezahlt und ist nicht Bestandteil der Fahrzeit.
- Die Schulbusfahrer werden vom Gemeinderat eingestellt und versichert, sie verfügen über alle gesetzlich vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungen.
- Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat die Schulleitung Schötz.
- Für Kinder, die die Tagesstruktur besuchen und für Transportfahrten, die von der Schulleitung bewilligt werden, gelten die gleichen Vorschriften für die Schulbusfahrer wie für die ordentlichen Fahrten.

3) Allgemeine Bestimmungen

Richtlinien für Transport:

Die Schulleitung, die Bildungskommission und die Schulverwaltung setzen die Richtlinien für den Schulweg wie folgt fest;

Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse)

- Für Schüler des 1. Zyklus gilt ein Schulweg von max. 30 Minuten, einer Länge von 1 bis 1,5 Kilometer und mit einem Höhenunterschied von maximal 50 bis 100 Meter (je nach Länge des Weges) als zumutbar.
- Dabei müssen verkehrsreiche Strassen mit einem Trottoir und die Strassenübergänge gesichert sein.

Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse)

- Für die 3. bis 6. Klasse kann grundsätzlich jede Verkehrssituation zugemutet werden, ausser es handelt sich um Unfallschwerpunkte.
- Ein Schulweg von 30 bis 45 Minuten, einer Länge von 2 bis 3 Kilometer kann zugemutet werden. Der Höhenunterschied sollte 200 Meter nicht übersteigen.

Zyklus 3 (7. bis 9. Klasse)

- Für die gesamte Sekundarstufe kann grundsätzlich jede Verkehrssituation zugemutet werden, ausser es handelt sich um Unfallschwerpunkte.
- Ein Schulweg von 30 bis 45 Minuten und 3 bis 5 Kilometer kann zugemutet werden. Der Höhenunterschied sollte 200 Meter nicht übersteigen.

Schüler mit Beeinträchtigungen

- Schüler mit Beeinträchtigungen, welche den Schulweg nicht selbstständig zurücklegen können, haben die Möglichkeit bei der Schulleitung ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung einzureichen.

Anrecht auf Fahrten:

- Ist der Schulweg, gemessen an den oben genannten Richtlinien unzumutbar, so sind die Gemeinden gestützt auf § 36a VBG und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportes verantwortlich. Die konkrete Ausgestaltung des Transports liegt im Ermessen der Gemeinde. Sie kann einen Schulbus zur Verfügung stellen. Steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Kosten für das günstigste Abonnement übernimmt - denn Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Gemäss Bundesgericht können auch Eltern verpflichtet werden, Transportfahrten zu übernehmen. In diesem Fall hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung auszurichten. Die Gemeinde kann eine Jahrespauschale, aber auch einen Kilometerpreis festlegen. Wie hoch die Entschädigung sein muss, ist gemäss Bundesgericht nicht geregelt.

Ausnahmefahrten, Schulische Dienste:

Wenn Termine nicht vor Ort stattfinden können, gelten folgende Richtlinien:

- Besucht der Schüler die Therapie zu einer Randstunde (von zu Hause direkt zur Therapie oder von der Therapie direkt nach Hause) sind die Eltern für den Weg, den der Schüler zurückzulegen hat, verantwortlich.
- Findet die Therapiestunde des Schülers ausserhalb des Stundenplans statt, sind die Eltern für den Weg Ihres Kindes verantwortlich.
- Therapiestunden während des Unterrichtes sind von der Schulleitung zu organisieren.
- Wird ein Weg mit der ganzen Klasse zurückgelegt, z. B. Schwimmunterricht, kann ab der 4. Klasse der Weg im Klassenverband mit dem Velo zurückgelegt werden.
- Für Klassenausflüge mit dem Schulbus gilt das Dokument «interne Schulbusvermietung»
- Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

Sammelplätze und Haltestellen, Fahrzeiten:

- Die Sammelplätze und Haltestellen, sowie die Fahrzeiten werden jeweils auf das neue Schuljahr angepasst.
- Andere Haltestellen können nur vom Schulbusfahrer und nur in Ausnahmefällen angefahren werden.

4) Detailorganisation

- Die Eltern melden ihre Kinder schriftlich bei der Schulleitung für den Schülertransport an. Sie sind in der Verantwortung, dass ihre Kinder die Haltestelle mindestens fünf Minuten vor der regulären Abfahrt erreichen können.
- Die Schüler haben sich an die Vorgaben des Schulbusfahrers zu halten, die Schulbusregeln sind immer einzuhalten.
- Besucht ein angemeldetes Kind den Schulbus nicht, melden es die Eltern dem Schulbusadministrator unverzüglich. Erscheint ein angemeldeter Schüler nicht zur vereinbarten Zeit an der vereinbarten Haltestelle, meldet dies der Schulbusfahrer nach der Fahrt unverzüglich beim Sekretariat der Schule, dieses leitet die weiteren Schritte zur Suche des Schülers ein.
- Die Lehrpersonen halten sich an den Stundenplan der Schüler, so dass die Kinder den Schulbus zur geplanten Zeit erreichen können.

- Die Eltern erhalten vor den Sommerferien das Anmeldeformular für den Schülertransport.
- Die Schüler der Sekundarstufe aus dem Ortsteil Ohmstal können auf Anmeldung den Schulbus nach den Herbstferien bis zu den Osterferien benützen, in den Sommermonaten müssen sie den Schulweg selbstständig absolvieren.
- Schüler, welche die Tagesstrukturen in Ohmstal besuchen, können den Schulbus benützen. Eltern mit einem Betreuungsvertrag erhalten ein Formular für die Schulbus-Anmeldung.
- Schüler, welche ausserschulische Termine wie Musik oder Religion etc. ausserhalb der Unterrichtszeit besuchen, haben kein Anrecht auf Transport.
- Im Schulbus können aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände wie Bälle, Kickboards etc. transportiert werden.
- Schüler, welche sich wiederholt nicht an die Schulbusregeln oder diese Richtlinien halten, werden in aufsteigender Form mit folgenden Sanktionen belegt:
 - a) Meldung an die Schulleitung
 - b) Schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung an die Eltern
 - c) Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Schülertransport
 - d) Definitiver Ausschluss vom Schülertransport

5) Transportvergütung

- Für die Sekundarschüler, welche die Sekundarschule in Nebikon gemäss Schüleraustausch des Sekundarschulkreises Schötz/Nebikon besuchen, wird ein Unkostenbeitrag an die Eltern erstattet.
- Es besteht kein Anrecht auf Transport oder Vergütung während der unterrichtsfreien Zeit in Schötz. (Ferien, Brückentage usw.)
- Kann ein Transport ausnahmsweise nicht mit dem Schulbus durchgeführt werden, wird jeweils ein Weg von zu Hause zur Schule oder zurück, maximal vier Mal pro Tag von der Gemeinde vergütet. Für den Transport zu schulischen Diensten wird ein Weg vergütet.
- Der Gemeinderat entscheidet über die Kilometerentschädigung.

6) Schlussbestimmungen

Diese Schulbusrichtlinien wurden vom Gemeinderat Schötz am 7. Juni 2023 genehmigt und treten per 1. August 2023 in Kraft

Schötz, 7. Juni 2023

GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin
Regula Lötscher-Walthert

sig.

Gemeindeschreiber
Urs Amrein

sig.



7) Anhang

- Schulbusregeln

Schulbusregeln

- Ich verhalte mich im Schulbus ruhig und rücksichtsvoll.
- Gegenüber der Busfahrerin und dem Busfahrer, verhalte ich mich anständig und befolge deren Anweisungen.
- Ich hindere den Bus bei der Ankunft zum Parkieren nicht.
- Ich bleibe während der ganzen Fahrt angeschnallt, bis die Busfahrt beendet ist.
- Ich verlasse den Bus wie ich ihn angetroffen habe.
- Im Bus werden keine Bälle oder andere Gegenstände ausser den Schulsachen mitgeführt.
- Im Bus wird nicht gegessen oder getrunken.
- Es wird kein Abfall hinterlassen.

